



**ZDH**  
ZENTRALVERBAND DES  
DEUTSCHEN HANDWERKS

ZDH • Postfach 110472 • 10834 Berlin

Handwerkskammern  
Zentralfachverbände  
Regionale Handwerkskammertage  
Regionale Vereinigungen der Landesverbände  
Landeshandwerksvertretungen  
Wirtschaftliche und sonstige Einrichtungen des Handwerks

Haus des Deutschen Handwerks  
Mohrenstraße 20/21  
10117 Berlin  
www.zdh.de

Abteilung: Steuer- und Finanzpolitik  
Ansprechpartner: Simone Schlewitz  
Tel.: +49 30 206 19-293  
Fax: +49 30 206 19-59293  
E-Mail: schlewitz@zdh.de

Berlin, 21. September 2020  
AZ: IV\_202063\_10  
**per Mail**

## **Kfz-Steuer – Leichte Nutzfahrzeuge werden wieder wie Lkw besteuert**

### Zusammenfassung

Die Sonderregelung des § 18 Abs. 12 KraftStG, wonach leichte Nutzfahrzeuge unter bestimmten Bedingungen wie Pkw besteuert wurden, wird abgeschafft.

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Deutsche Bundestag hat am 17. September 2020 den Entwurf der Bundesregierung für ein **Siebtes Gesetz zur Änderung des Kraftfahrzeugsteuergesetzes** in zweiter und dritter Lesung angenommen. Damit wird – neben einer Neuausrichtung der Kfz-Steuer – u. a. auch die Sonderregelung des § 18 Abs. 12 KraftStG abgeschafft, nach der leichte Nutzfahrzeuge mit mehr als drei Sitzen bei Überwiegen der Personenbeförderungsfläche wie Pkw besteuert wurden. Sie hat in den vergangenen zwei Jahren zu massiven bürokratischen Belastungen für viele Handwerksbetriebe geführt:

Seit Ende 2018 filtert der Zoll, mittels einer eigens hierfür geschaffenen Software diejenigen leichten Nutzfahrzeuge heraus, die über mehr als drei Sitze verfügen. Nach der Sonderregelung des § 18 Abs. 12 KraftStG wurden diese Fahrzeuge abweichend von der zulassungsrechtlichen Einstufung als Lkw steuerrechtlich wie Pkw behandelt, jedoch nur dann, wenn die Personenbeförderungsfläche die Transportfläche überwiegt. Aufgrund dieses Vorgehens bekamen viele Handwerksbetriebe geänderte Kfz-Steuerbescheide mit einer deutlich höheren Steuer zugestellt. Sie mussten daraufhin ihre Fahrzeuge beim Zoll vorführen, um nachzuweisen, dass das Flächenverhältnis ihres Fahrzeugs dennoch eine Besteuerung als Lkw zulässt.

Die Regelung des § 18 Abs. 12 KraftStG und die Vorgehensweise des Zolls sorgte in den vergangenen zwei Jahren für erheblichen bürokratischen und finanziellen Aufwand

Vereinsregisternummer:  
VR 19916 Nz, Amtsgericht  
Berlin Charlottenburg  
Steuernummer:  
27/622/50987

Bankverbindungen:  
Landesbank Berlin Girozentrale  
13 327 810 (BLZ 100 500 00)  
IBAN DE24 1005 0000 0013 3278 10  
BIC/SWIFT BELADEBEXX

Berliner Volksbank  
830 183 2002 (BLZ 100 900 00)  
IBAN DE94 1009 0000 8301 8320 02  
BIC/SWIFT BEVODEBB

**DAS HANDWERK**  
DIE WIRTSCHAFTSMACHT. VON NEBENAN.

bei vielen Betrieben und zu einer Welle von Fahrzeugvorführungen und Einspruchsverfahren beim Zoll. Der ZDH hat sich deshalb nachdrücklich für eine Abschaffung der Sonderregelung des § 18 Abs. 12 KraftStG eingesetzt, die jetzt mit dem Siebten Gesetz zur Änderung des Kraftfahrzeugsteuergesetzes gelungen ist. Das Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft. Dem Bundesrat steht das Recht zu, einen Einspruch einzulegen. Dem Vernehmen nach ist hiermit jedoch nicht zu rechnen.

Der Zoll hat auf Nachfrage mitgeteilt, dass die aufgrund des § 18 Abs. 12 KraftStG erhöhten Kfz-Steuerbescheide **automatisch rückwirkend** auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes geändert werden. **Ein Einspruch ist insoweit nicht erforderlich**. Allerdings wird um etwas Geduld gebeten, da die entsprechende Software voraussichtlich erst im Januar 2021 zur Verfügung stehen wird. Der Zoll wird dann damit beginnen, die Bescheide nach und nach zu ändern.

Wir bitten um Kenntnisnahme und um entsprechende Information Ihrer Mitgliedsorganisationen und Mitgliedsbetriebe.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Carsten Rothbart  
Abteilungsleiter

gez. Simone Schlewitz  
Referatsleiterin